

27.05.24

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Bundesministerium
fr Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 27. Mai 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (BR-Drs. 275/23 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Elisabeth Kaiser

siehe Drucksache 275/23 (Beschluss)

Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

(BR-Drs. 275/23 (Beschluss))

Zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 7. Juli 2023 zum Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes – wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 1 (Jungsauen und Sauen) und Ziffer 3 (baurechtliche Erleichterungen unabhängig von der Tierart):

Die Regelung des § 245a Absatz 6 BauGB knüpft an verschiedene Haltungsformen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes an, nicht jedoch an eine bestimmte Tierart.

Derzeit gilt das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz nur für Mastschweine und nur für diese ist festgelegt, wie eine Tierhaltungsanlage gestaltet sein muss, um den jeweiligen Haltungsformen zu genügen. Wird der Anwendungsbereich des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erweitert, etwa auf die Haltung von Sauen oder weiteren Tierarten, so können auch die Erleichterungen des § 245a Absatz 6 BauGB in Anspruch genommen werden.

Dies ist aus Sicht der Bundesregierung auch sachgerecht, da die Anforderungen an tiergerechtere Haltungseinrichtungen durch das Fachrecht festgelegt werden müssen.

Zu Ziffer 2 (Bestandsschutz leerstehender Tierhaltungsanlagen):

Die Bundesregierung sieht hier keinen Änderungsbedarf des Baugesetzbuchs.

Der baurechtliche Bestandsschutz erlischt grundsätzlich mit der Beseitigung der baulichen Anlage oder der vollständigen Aufgabe der Nutzung. Die Rechtsprechung stellt hier auf einen ausdrücklich erklärten oder sich aus schlüssigem Verhalten ergebenden Verzicht auf die weitere Ausübung der Nutzung ab (vgl. etwa VGH Mannheim Urteil vom 4. März 2009 – 3 S 1467/07, BauR 2009, 1881). Ist diese Voraussetzung bei einer leerstehenden Tierhaltungsanlage gegeben, so kann nach Erlöschen des Bestandsschutzes die Nutzung nicht wiederaufgenommen werden. Nur dann ist auch gerechtfertigt, den Altbetrieb nicht mehr in die Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung einzubeziehen.

Darüber hinaus müsste eine Fristenregelung auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft werden, da sich der baurechtliche Bestandsschutz aus Artikel 14 des Grundgesetzes ableitet. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht zudem eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, was bei einer starren Fristenregelung nicht der Fall wäre.

Zu Ziffer 4 („Flächenarm“ gewordene Betriebe, § 245a Absatz 5 BauGB):

Soweit ehemals landwirtschaftliche Betriebe nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr unter diesen Privilegierungstatbestand fallen, weil sie zwischenzeitlich „flächenarm“ geworden sind, können diese Betriebe weiterhin als kleine gewerbliche Tierhaltungsbetriebe gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 4 privilegiert sein. Die Problematik der Flächenarmut ist daher auf große gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die vormals als landwirtschaftliche Betriebe privilegiert errichtet wurden, beschränkt. Wie viele tierhaltende Betriebe dies betrifft, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen Änderungsbedarf.

Zu Ziffer 5 (Beseitigung weiterer Umbauhemmnisse):

Im Hinblick auf die angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ist festzustellen, dass bei der Neufassung der TA Luft 2021 Haltungsverfahren, die dem Tierwohl dienen, bereits besonders berücksichtigt wurden, indem sichergestellt wird, dass qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, nicht gegenüber geschlossenen, zwangsbelüfteten Ställen benachteiligt werden.

Auf Grundlage eines Arbeitsauftrages von UMK und AMK wurden zwischenzeitlich von einer Ad-hoc-Expertengruppe Vollzugshilfen erarbeitet, welche den Haltungseinrichtungen nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz einem konkreten Stand der (Emissionsminderungs-)Technik nach der TA Luft eindeutig zuordnen. Damit wird eine wichtige Vereinfachung eingeleitet, den Umbau der Ställe für mehr Tierwohl erheblich zu erleichtern (Rechts- und Investitionssicherheit). Die Vollzugshilfe ist auf der Internetseite der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Bundes zu TOP 26 der Agrarministerkonferenz vom 22. September 2023 bzw. den Umlaufbeschluss 46/2023 der Umweltministerkonferenz verwiesen.